

Festsetzung der Jahresleistungen nach dem Aufbringungsgesetz für 1926, 1927 und 1928.

Wir nehmen Bezug auf die in der UHRMACHERKUNST Nummer 4 und 5 gegebenen Ausführungen betreffs Aufbringungspflicht bzw. Umlage der Industriebelastung. Im Absatz 5 des letzteren Artikels war hervorgehoben, daß der Belastungsverteilungsschlüssel nach Errechnung bekanntgegeben wird. Die Errechnung des Betriebsvermögens ist inzwischen durch den Finanzminister erfolgt und der Umlagemaßstab nunmehr festgesetzt.

Gegenüber dem Verteilungsschlüssel für die Vorauszahlungen 1926 mit 3,75 vom Tausend und mit 7,5 vom Tausend (siehe Seite 88 der UHRMACHERKUNST „Umlage der Industriebelastung“ daselbst Absatz 5) ist für die entsprechenden endgültigen Jahresleistungen die Anwendung eines niedrigeren Verteilungsschlüssels möglich geworden. Dies ist darauf zurückzuführen, daß ein größeres aufbringungspflichtiges Betriebsvermögen ermittelt und so die Bemessungsgrundlage eine breitere geworden ist.

Der Hundertsatz des aufbringungspflichtigen Betriebsvermögens, dessen Verzinsung und Tilgung der einzelne Unternehmer aufzubringen hat, beträgt für die Kalenderjahre

1926	12,72 %	des Betriebsvermögens
1927	12,9 %	„ „
1928	12,9 %	„ „

Nach diesen Prozentsätzen ergibt sich der Kapitalbetrag, von welchem bei Berechnung der Jahresleistungen auszugehen ist. Letztere betragen einschließlich des Zuschlags für das Kalenderjahr

1926	3,5 % ₀₀ = 2,75 % ₀	von 12,72 % ₀
1927	7,1 % ₀₀ = 5,5 % ₀	„ 12,9 % ₀
1928	8,5 % ₀₀ = 6,5 % ₀	„ 12,9 % ₀

Beispiel: Die Jahresbelastung für 1927 eines aufbringungspflichtigen Betriebsvermögens in Höhe von 60000 Mk. beträgt 7,1 vom Tausend = 426 Mk., nämlich 5,5 %₀ von 12,9 %₀ von 60000 Mk., also von 7740 Mk. = 426 Mk.

Die Hälfte der Jahresleistung für 1928 ist am 5. März 1928 zu entrichten. (II/323)

Ist Einkommenschätzung beim Vorliegen einer Buchführung möglich?

In Nummer 3 der UHRMACHERKUNST haben wir an dieser Stelle eine Besprechung gebracht über die Frage, wann Schätzung des Einkommens nach Durchschnittssätzen trotz Vorliegens einer Buchführung zulässig sein kann. Hierbei wurde auf ein unterm 6. September 1927 ergangenes Urteil des Reichsfinanzhofes (VI. A. 262/27) Bezug genommen. Der Reichsfinanzhof hat sich erneut mit dieser Frage beschäftigt und sich in seinem Urteil vom 23. November 1927 (VI. A. 686/27) auf den gleichen Standpunkt, wie vordem erwähnt, gestellt. Wir entnehmen der Begründung folgendes: „Es ist schon mehrfach ausgesprochen, daß, auch wenn eine Buchführung formell einwandfrei sei, doch von ihrem Ergebnis abgewichen und das Einkommen geschätzt werden könne. Dies unter der Voraussetzung, daß ein offenkundiges Mißverhältnis zu Erfahrungssätzen vorliege und dieses Mißverhältnis sich nicht durch das Vorliegen besonderer Umstände erklären lasse. Bei Gewerbebetrieben ist vielfach ein Erfahrungssatz insofern gegeben, als angenommen werden kann, daß normalerweise der Gewinn, wie er nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu errechnen ist, einen bestimmten Hundertsatz des Umsatzes erreicht. Bleibt der Buchgewinn erheblich hinter diesem Erfahrungssatz zurück, ohne daß besondere Gründe hierfür

ersichtlich sind, so bestehen keine Bedenken dagegen, daß das Einkommen in Abweichung von dem Buchergebnisse geschätzt wird.“

Bei einer ordnungsmäßigen Buchführung wird das Ergebnis, wenn es erheblich hinter dem normalerweise vom Umsatz zu erwartenden Gewinne zurückbleibt, auch nach den Büchern zu begründen sein. Schätzung soll ja nur dann an die Stelle des Buchgewinnes treten, wenn die Abweichung von dem Normalgewinnsatz erheblich ist und keine besonderen Gründe für die erhebliche Abweichung ersichtlich sind. Was als erheblich hinsichtlich der Abweichung anzusehen ist, wird Sache der Auslegung im einzelnen Falle sein. Der Reichsfinanzhof hat z. B. ein Buchergebnis von 5164 Mk. gegenüber dem Durchschnittssatz von 6000 Mk. nicht als ein offenkundiges Mißverhältnis angesprochen und demgemäß die vorgenommene Schätzung für nicht gerechtfertigt erklärt. Der Unterschied beim Vergleich betrug hier etwa 15 %₀, was wohl noch nicht die äußerst zulässige Grenze der Abweichung sein soll. Die Grundlagen, auf denen die Durchschnittssätze aufgebaut sind, können nicht einwandfrei sein. Die Sätze sollten daher nie in einem bestimmten Prozentsatz, sondern in einer Minimum und Maximum angegebenden Spanne und diese nicht zu eng angenommen werden. (II/326)

Studium von Kindern und Steuerermäßigung.

Besondere wirtschaftliche Verhältnisse, die die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, können durch Ermäßigung oder Erlaß der Einkommensteuer berücksichtigt werden. Der entsprechende Antrag muß möglichst vor der Veranlagung gestellt werden (siehe hierzu auch S. 158/159 in Nr. 10 der UHRMACHERKUNST vorigen Jahrganges). Wegen der Mehraufwendung zum Studium des Sohnes kann noch nicht ohne weiteres die Notwendigkeit der Steuerermäßigung auf Grund des § 56 des Einkommensteuergesetzes gefolgert werden. Gleichgültig ist zwar, ob das Studium nach den Standesverhältnissen geboten erscheint oder nicht. Daraus folgt aber nicht, daß, wenn man ein Kind trotz unzureichender Mittel studieren läßt, wegen der Tatsache solcher Aufwendungen allein die Vergünstigung beanspruchen kann. Gerade bei nicht zwangsläufig erwachsenden Aufwendungen muß zunächst eine weitgehende Einschränkung der eigenen Bedürfnisse zugemutet werden. Erst wenn darüber hinaus die Belastung durch die Einkommensteuer so schwer wird, daß ihre volle Tragung eine weitere, nicht mehr zumutbare Einschränkung der Lebenshaltung auferlegen würde, wird § 56 anwendbar. (Urt. des RFH. vom 30. Nov. 1927, VI A 752/27.)

Gehört der Gewinn aus Veräußerung von Wertpapieren zum Betriebsgewinn?

Es steht im Belieben eines buchführenden Gewerbetreibenden, ob er Wertpapiere von Geschäfts wegen oder als Privatmann erwerben will. Da sie eine unmittelbare

